

## § 24: Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Solange eine Tat noch nicht vollendet ist, eröffnet § 24 StGB (bzw. im Fall des § 30 StGB die Vorschrift des § 31 StGB) dem Täter die Möglichkeit, durch Rücktritt vom Versuch Straffreiheit zu erlangen. Davon zu trennen ist die Möglichkeit einer tätigen Reue, die das Gesetz bei einzelnen Delikten – zumeist abstrakten Gefährdungsdelikten – vorsieht (z.B. §§ 142 IV, 261 X, 264 V, 264a III, 265b II, 306e, 314a StGB). Rücktritt und tätige Reue unterscheiden sich in zwei Punkten voneinander:

- Während der Rücktritt stets zur Straffreiheit führt, kann die tätige Reue auch nur zu einer Strafmilderung führen (vgl. z.B. §§ 142 IV, 261 X StGB).
- Ist der Rücktritt mit Deliktvollendung ausgeschlossen, so ist die Deliktvollendung gerade der Anwendungsbereich der tätigen Reue.

Beim Rücktritt vom Versuch handelt es sich um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund. Er wirkt also nur für den Zurücktretenden selbst.

§ 24 I StGB regelt den Rücktritt vom Versuch der Tat, bei der nur ein Beteiligter involviert ist. In § 24 II StGB ist der Rücktritt vom Versuch bei Beteiligung mehrerer geregelt.

Worin der Zweck der Strafaufhebung bei Rücktritt des Täters liegt, wird uneinheitlich beantwortet:

- Prämientheorie (*Jescheck/Weigend* S. 539): Belohnung des Täters für die freiwillige Rückkehr zum sozial richtigen Verhalten.

- Kriminalpolitische Theorie (*Puppe* NStZ 1984, 488, 490): Das Gesetz will dem Täter eine goldene Brücke zur Rückkehr in die Legalität bauen, wodurch der Täter zur Umkehr bewegt und das angegriffene Rechtsgut geschützt werden soll.
- Strafzwecktheorie (h.M., BGHSt 9, 48 (52); SK/*Rudolphi* § 24 Rn. 4): Bei freiwilligem Rücktritt entfallen sowohl die general- als auch die spezialpräventiven Gründe für eine Bestrafung des Täters.

## I. Kein Rücktritt bei Fehlschlag des Versuchs

Nach heute h.M. (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 628; *Roxin* AT II § 30 Rn. 77; *Sch/Sch/Eser* § 24 Rn. 7; *Stratenwerth/Kuhlen* § 11 Rn. 78; *Rengier* AT § 37 Rn. 15) ist der Rücktritt vom Versuch zunächst schon dann ausgeschlossen, wenn der Versuch fehlgeschlagen ist. Denn lässt der Täter nur deshalb von der Tatbestandsverwirklichung ab, weil er sie ohnehin nicht mehr erreichen kann, fehlt es an einem honorierbaren Verzicht des Täters, der dessen Straffreiheit rechtfertigt. Daher sind nach h.M. fehlgeschlagene Versuche aus dem Anwendungsbereich des § 24 StGB auszuscheiden. Nur vereinzelt (*Maurach/Gössel/Zipf* § 41 Rn. 36 ff.) wird das Bedürfnis nach dieser Rechtsfigur unter Hinweis darauf abgelehnt, dass sich der Fehlschlag letztlich als unfreiwilliger Rücktritt darstelle, so dass § 24 StGB mangels Freiwilligkeit in diesen Fällen ohnehin nicht eingreife. Dem steht jedoch entgegen, dass man eine Tat nicht aufgeben bzw. ihre Vollendung verhindern kann, wenn die Tat ohnehin bereits gescheitert ist.

Geht man mit der h.M. von der Erforderlichkeit dieser Rechtsfigur aus, so stellt sich die Anschlussfrage, wann ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt. Zu dieser Frage werden drei Ansätze vertreten.

### 1. Einzelaktstheorie

Die teilweise vertretene Einzelaktstheorie (*Jakobs* AT 26/15 f.; *Sch/Sch/Eser* § 24 Rn. 21) sieht in jedem einzelnen auf die Erfolgsverursachung gerichteten Ausführungsakt einen selbstständigen Versuchsakt und gelangt daher schon dann zur Annahme eines fehlgeschlagenen Versuchs, wenn der erste Ausführungsakt den Erfolg nicht herbeigeführt hat.

Bsp.: *A schießt mit vollem Magazin auf O und verfehlt diesen mit dem ersten Schuss. Nach der Einzelaktstheorie liegt hier ein fehlgeschlagener Versuch vor, da der erste Schuss sein Ziel verfehlt hat.*

- ⊕ Der Täter hat mit dem ersten auf die Erfolgsherbeiführung gerichteten Akt seine kriminelle Energie bereits unter Beweis gestellt, weshalb ihm der Zufall, dass der Erfolg nicht herbeigeführt wurde, nicht in dem Sinne zugutekommen darf, dass der strafbefreiende Rücktritt weiterhin möglich bleibt.
- ⊖ Infolge der Einzelaktstheorie wird dem Täter die „Rückkehr in die Legalität“ zu einem kriminalpolitisch und mit Blick auf den Rechtsgüterschutz bedenklich frühen Zeitpunkt abgeschnitten. Ist dem Täter nach dem Fehlschlag des ersten Aktes schon der Weg zur Straffreiheit verbaut, gibt es für ihn keinen Grund, nicht weiter zu handeln. Ist er ohnehin strafbar, kann es ihm günstiger erscheinen, den einzigen Zeugen zu beseitigen, als sein Handeln einzustellen.
- ⊖ Die Betrachtung von einzelnen Akten reißt einen einheitlichen Lebensvorgang künstlich in mehrere Einzelakte auseinander und fördert ein „Zeitlupenstrafrecht“.

## 2. Tatplantheorie

In der früheren Rspr. (BGHSt 4, 180; 22, 330) wurde die Tatplantheorie vertreten, wonach maßgeblich auf das Vorstellungsbild des Täters vor der Tatausführung (sog. Planungshorizont) abzustellen ist. Hat der Täter seinen Tatplan auf ein bestimmtes Mittel oder eine fest umrissene Anzahl von Ausführungsakten beschränkt, so liegt ein fehlgeschlagener Versuch vor, wenn der Täter diese Mittel ausgeschöpft hat, ohne dass sie den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeigeführt haben.

Bsp.: *A hat sich vorgenommen, O zu töten. Er will zunächst versuchen, O mit einem Seil zu erwürgen und – sollte er dazu nicht genügend Kraft aufbringen können – ihm sonst mit einem Hammer den Kopf zertrümmern.* Während nach der Einzelaktstheorie bereits das erfolglose Würgen einen fehlgeschlagenen Versuch begründen würde, liegt nach der Tatplantheorie ein solcher erst dann vor, wenn auch das Einschlagen auf den Kopf des O erfolglos geblieben ist.

- ⊕ Vermeidet die bedenkliche Einschränkung der Rücktrittsmöglichkeit durch die Einzelaktstheorie zu einem sehr frühen Zeitpunkt.
- ⊖ Führt zu einer Privilegierung des Täters mit höherer krimineller Energie, der seinen Tatplan möglichst umfassend „ausbaut“ und sich für den Fall des Scheiterns eines Angriffs immer noch einen weiteren Weg zur Tatbestandsverwirklichung offen hält. Hätte A z.B. für den Fall des Misslingens des Einschlagens noch das Erstechen des O in seinen Tatplan aufgenommen, wäre ein strafbefreiender Rücktritt mangels Ausschöpfung des Tatplans auch noch nach dem Einschlagen auf O möglich gewesen.
- ⊖ Die Theorie stößt schon vom Ansatz her auf Probleme, wenn der Täter einen Tatplan gar

nicht gefasst hat oder ein solcher nicht mit hinreichender Gewissheit feststellbar ist.

### 3. Gesamtbetrachtungslehre (h.M.)

Die herrschende (BGHSt 31, 170; 33, 295; *Otto* AT § 19 Rn. 13 ff.; *SK/Rudolphi* § 24 Rn. 14; *Fischer* StGB § 24 Rn. 17; *Rengier* AT § 37 Rn. 46) Gesamtbetrachtungslehre stellt entscheidend auf das Vorstellungsbild des Täters nach der letzten Ausführungshandlung (sog. Rücktrittshorizont) ab. Von einem fehlgeschlagenen Versuch ist danach dann auszugehen, wenn der Täter erkennt, dass seine bisherigen Ausführungshandlungen den Erfolg noch nicht herbeigeführt haben und er auch davon ausgeht, den angestrebten Erfolg mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr im unmittelbaren Fortgang des Geschehens ohne zeitliche Zäsur herbeiführen zu können.

Bsp.: *Um O zu töten, hatte A sich vorgenommen, ihn zunächst mit einem Seil zu würgen und – sollte dies O nicht töten – ihm sonst mit einem Hammer den Kopf zu zertrümmern. Nachdem auch die Hammerschläge O nicht töteten, ergriff A während der Tatausführung ein auf dem Tisch liegendes Küchenmesser und stach auf O ein. Weil O immer noch lebte, gab A verzweifelt und kraftlos auf.*

- Einzelaktstheorie: Fehlschlag nach Misslingen des Erwürgens.
- Tatplantheorie: Fehlschlag nach Scheitern der Tötung durch Einschlagen des Kopfes.
- Gesamtbetrachtungslehre: Fehlschlag nach Misslingen des Erstechens.

⊕ Vermeidet die Privilegierung von Tätern mit höherer krimineller Energie, wie sie die Tatplantheorie mit sich bringt.

## Schlagwörter zur Wiederholung

- I. Ist mit der teilweisen Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes zwingend ein unmittelbares Ansetzen verbunden?
- II. Aus welchen beiden Komponenten setzt sich die Zwischenaktstheorie zusammen?
- III. Welche Relevanz hat die Erfüllung eines Qualifikationstatbestandes für das unmittelbare Ansetzen?
- IV. Aus welcher Perspektive ist zu beurteilen, ob ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt?